



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Doris Rauscher, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Inge Aures, Florian von Brunn, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen** und Fraktion (SPD)

**Schülerinnen und Schülern den Präsenzunterricht ermöglichen – Quarantäne spätestens nach dem zweiten negativen Test beenden – Rahmenhygieneplan für die Schulen ändern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sofort den Rahmenhygieneplan für Schulen vom 02.10.2020 zu ändern und Schülerinnen und Schülern spätestens nach dem Vorliegen eines zweiten negativen Testergebnisses den Besuch des Präsenzunterrichts wieder zu ermöglichen.

### **Begründung:**

Die bisher in Bayern bestehende Regelung im Rahmenhygieneplan für die Schulen vom 02.10.2020 sieht folgendes vor:

„Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

aa) Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden (...).

cc) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.“

Die Quarantäneverordnung in anderen Bundesländern – z. B. des Saarlandes – zielt auf eine individuellere Herangehensweise ab.

In der Verordnung des Saarlandes heißt es:

„Erkrankte Personen mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen bzw. mit von für COVID-19 relevanten Symptomen, müssen zu Hause bleiben. Wenn nach 24 Stunden Symptomfreiheit im

Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik eingetreten ist, kann die Schule wieder besucht werden. Andernfalls empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19. Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen. Bei einem positiven Testergebnis wird das Gesundheitsamt mit der Person bzw. der Familie Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgehensweise bestimmen. Ist das Testergebnis negativ, kann die Person die Schule sofort wieder besuchen, sofern keine anderen Informationen des Gesundheitsamtes ergehen. Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.“

Die bayerische Verordnung bedeutet für immer mehr Eltern und Schülerinnen und Schüler faktisch einen Lockdown – vollkommen unabhängig selbst von zwei negativen Testergebnissen. Die Konsequenzen dieser Verordnung sind enorm. Für Klassen in Quarantäne gibt es weder ein gesondertes Bildungsangebot noch eine Entlastung der Eltern durch eine Notbetreuung. Um ein größtmögliches Maß an Bildungsangeboten offen zu halten und dadurch die Bildungschancen nicht noch weiter auseinanderdriften zu lassen, muss spätestens nach dem zweiten negativen Testergebnis die Teilnahme am Präsenzunterricht wieder möglich sein. Der Rahmenhygieneplan ist sofort zu ändern.